

## Argumentarium für ein Verbot von rassistischer Symbole im öffentlichen Raum

In der Schweiz gibt es bis heute kein explizites strafrechtliches Verbot von Nazi- bzw. rassistischen Symbolen im öffentlichen Raum. Das ist unverständlich und gefährlich. Hakenkreuz und Hitlergruss haben in der Öffentlichkeit nichts verloren. Sie stehen sinnbildlich für eine Ideologie, die nicht mit den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtsstaates vereinbar sind und stellen eine Bedrohung für bestimmte Minderheiten in der Schweiz dar.

### Rassistische Symbole verdienen keinen Rechtsschutz

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Meinungsäusserungsfreiheit ist hoch zu halten. Er ist aber bereits im geltenden Recht in verschiedenen Bereichen eingeschränkt, in denen das Äusserungsrecht in geschützte Rechte anderer eingreift.

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Verwendung von Hakenkreuz und Hitlergruss im öffentlichen Raum nicht explizit verboten. Nazisymbole dürfen gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung hierzulande frei gezeigt werden, solange es sich dabei um ein öffentliches Bekenntnis der eigenen Meinung ohne werbenden Charakter handelt.

Wer sich am Bahnhof mit dem Hitlergruss begrüsst, öffentlich das Hakenkreuz zeigt oder Nazi-flaggen schwenkt, macht sich nicht ohne Weiteres strafbar. Das ist unverständlich und gefährlich. Denn solche Symbole heissen den Nationalsozialismus in eindeutiger Weise gut und verharmlosen die Verbrechen des Holocaust. Sie stehen für eine rassistische und gewaltverherrlichende Ideologie, die bestimmten Menschen ihre Daseinsberechtigung abspricht. Entsprechende Symbole bedeuten für Opfer des Holocaust und deren Nachkommen, Menschen mit Behinderungen, queere Personen, Homosexuelle, Sinti und Roma eine Bedrohung.

Nationalsozialistisches Gedankengut ist menschen- und demokratieverachtend. Die Gesinnung kann nicht unter Strafe gestellt werden, wohl aber das öffentliche Zurschaustellen entsprechender Symbole. Deren Verwendung im öffentlichen Raum darf nicht toleriert werden.

### Verschiedene Vorstösse fordern ein Verbot

Nationalrätin Marianne Binder-Keller fordert in ihrer [Motion 21.4354](#) "Keine Verherrlichung des Dritten Reiches", Nazisymbolik seien im öffentlichen Raum ausnahmslos zu verbieten. Nationalrat Angelo Barrile verlangt mit seiner [parlamentarischen Initiative 21.524](#) ebenfalls die Schaffung

einer gesetzlichen Grundlage zum «Verbot von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen in der Öffentlichkeit». Die Rechtskommission des Nationalrates ist ebenfalls der Ansicht ein stärkeres Vorgehen gegen die Verwendung und Verbreitung von Nazisymbolen sei notwendig. Sie hat im Januar 2023 eine [Kommissionsinitiative 23.400](#) beschlossen. Die Kommissionsinitiative wird demnächst in der Rechtskommission des Ständerates diskutiert.

Umsetzungsvarianten gemäss Bericht des Bundesamtes für Justiz

Am 15. Dezember 2022 veröffentlichte das Bundesamt für Justiz seinen Bericht zur Rechtslage in Zusammenhang mit einem potenziellen Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole. Darin umschreibt es detailliert verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Schaffung einer entsprechenden Norm. Der Bericht hält zwar fest, dass die bestehende Gesetzeslage für die meisten Situationen ein ausreichendes Instrumentarium bietet, aber eben nicht für alle. Denn gemäss geltendem Recht bleibt straflos, wer mit einem menschenverachtenden Symbol «nur» die eigene Meinung äussert, nicht aber beabsichtigt, andere damit zu beeinflussen oder für eine bestimmte Ideologie zu werben. Gemäss geltendem Recht müssen die Gerichte entscheiden, wie sich beispielsweise passives Zurschaustellen von Nazisymbolen von aktivem Werben für den Nationalsozialismus unterscheidet. Diese Praxis ist nicht nur schwer nachvollziehbar, sondern auch kaum praktikabel und führt zufolge dieser objektiv schwierigen Unterscheidung zu Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grunde drängt sich auf nationaler Ebene eine Gesetzesänderung auf, welche Klarheit schafft und Rechtssicherheit gewährleistet. Die GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus spricht sich deshalb dezidiert für eine Erweiterung von Artikel 261bis StGB aus, wie sie im Bericht des Bundesamtes für Justiz ausdrücklich als mögliche Handlungsvariante aufgeführt wird.

Forderung einer allgemeingültigen Norm

Was die Umsetzung anbelangt, setzt sich die GRA Stiftung für die Schaffung einer allgemeingültigen Norm ein, welche Symbole unter Strafe stellt, wenn diese für Ideologien stehen, die rassistisch konnotiert sind, Gewalt verherrlichen, elementare Menschenrechte missachten und/oder gar bestimmten Menschen ihre Daseinsberechtigung absprechen. Die Verbreitung derartigen mit den Grundlagen unserer Demokratie unvereinbaren Gedankenguts liegt offenkundig ausserhalb des Schutzbereichs der Meinungsäusserungsfreiheit. Eine entsprechende Strafnorm hinreichend klar zu konkretisieren, ist durchaus möglich. Wie der Bericht des BJ aufzeigt, wurden entsprechende Verbote in unseren Nachbarländern auch erfolgreich umgesetzt.

## Das deutsche Strafrecht als Orientierungshilfe für eine präzise Formulierung

Romilda Bucher, ehemalige Mitarbeiterin der GRA Stiftung, setzte sich in ihrer Masterarbeit vertieft mit dem Thema der öffentlichen Verwendung von rassistischen Symbolen und Gesten unter dem Blickwinkel von Art. 261<sup>bis</sup> StGB auseinander (abrufbar [hier](#)). Sie untersuchte, inwiefern die öffentliche Verwendung rassistischer Symbole und Gesten aktuell von Art. 261<sup>bis</sup> StGB erfasst wird und analysierte in diesem Zusammenhang einen allfälligen Reformbedarf des schweizerischen Strafrechts. Gestützt auf ihre Untersuchungen schlägt die Autorin folgende Formulierung für eine neue Strafnorm vor:

*Art. 261<sup>ter</sup> StGB Verwendung von rassistischen Symbolen und Gesten (neu)*

*<sup>1</sup> Wer öffentlich Symbole, Gesten oder Abwandlungen davon, verwendet oder verbreitet, welche eine Ideologie symbolisieren, die auf die Herabsetzung oder Verleumdung von Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet ist oder einen nachweislichen Bezug zu einer solchen rassendiskriminierenden Ideologie haben,*

*<sup>2</sup> wer derartige Symbole, Gesten oder Abwandlungen davon, zur öffentlichen Verwendung oder Verbreitung herstellt, lagert, ein-, durch- oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*<sup>3</sup> Symbole oder Gesten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen, Gebärden, Grussformen, oder Gegenstände, die solche darstellen oder enthalten.*

*<sup>4</sup> Gegenstände im Sinne von Abs. 1, 2 und 3 werden eingezogen.*

*<sup>5</sup> Die Absätze 1, 2, 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die öffentliche Verwendung oder Verbreitung der Symbole, Gesten oder Abwandlungen davon, schutzwürdigen kulturellen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dient.*

Wie Romilda Bucher aufzeigt, lässt sich eine Strafnorm durchaus allgemein und für die Gerichte nachvollziehbar formulieren: Im zu schaffenden Gesetz ist klar zu umschreiben, welche Eigenschaften ein öffentlich zur Schau gestelltes Symbol aufweisen muss, damit es den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit verliert und unter die Verbotsnorm fällt.